HORBACH GmbH
Versicherungsmakler

Antrag auf Anschlussgarantie/Reparaturkostenschutz

für private Wohnwagen

info@horbach-gmbh.com
www.horbach24.de

VERSICHERUNGSNEHMER / ANTRAGSTELLER

Familienname:

Vorname: Geburtsdatum:

Firma:

Straße: Haus-Nr.:

Postleitzahl: Ort:

Telefon: Fax:

E-Mail:

VERSICHERUNGSBEGINN & ABLAUF / LAUFZEIT

Beginn ist der letzte Tag in der zweijährigen Herstellergarantie nach Erstzulassung.

Vers.-Beginn: Vers.-Ablauf: Laufzeit (Monate): ☐ 12 ☐ 24 ☐ 36 ☐ 48

Wohnwagen:

12 Monate Laufzeit	**234,00 €** (19,50 € monatl. Zahlung)
24 Monate Laufzeit	**444,00 €** (18,50 € monatl. Zahlung)
36 Monate Laufzeit	**702,00 €** (19,50 € monatl. Zahlung)
48 Monate Laufzeit	**864,00 €** (18,00 € monatl. Zahlung)

Preise inkl. Versicherungssteuer.

ZAHLUNGSWEISE & EINZUGSAUFTRAG

☐ Einmalbetrag ☐ Monatliche Zahlung

SEPA-Lastschriftmandat

Ich beauftrage die CG Car-Garantie Versicherung AG, die Beiträge bis auf Widerruf von folgendem Konto abzubuchen.

IBAN:

Kontoinhaber: Unterschrift:

info@horbach-gmbh.com
www.horbach24.de

FAHRZEUGDATEN & VERWENDUNG

Bitte Kopie Zulassungsbescheinigung Teil I beifügen!

Verwendungsart: Wohnwagen

Hersteller des Fahrgestells: Aufbauhersteller:

Fahrzeug-Ident.-Nr.:

Amtliches Kennzeichen: Tag der Erstzulassung:

Herstellerschlüsselnummer: Typschlüsselnummer:

Zulässiges Gesamtgewicht:

Unterschriften

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit der Angaben im Antrag verantwortlich, auch wenn eine andere Person deren Niederschrift vornimmt.

Bitte beachten Sie Versicherungsbedingungen RRM-BG der CG Car-Garantie Versicherung AG.

Sie werden mit Ihrer Unterschrift angenommen und sind Vertragsbestandteil.

☐ Die Versicherungsbedingungen RRM-BG der CG Car-Garantie Versicherung AG habe ich erhalten.

Datum: Unterschrift

Versicherungsbedingungen RCA-BG

Soweit nicht laut Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen sind, gelten nachstehende Bedingungen:

§ 1 Inhalt

1. Der Versicherungsnehmer erhält unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Reparaturkostenversicherung, die die Funktionsfähigkeit der in § 2 Ziffer 1 genannten Bauteile für die vereinbarte Laufzeit umfasst. Diese ist durch die CG Car-Garantie Versicherungs-AG (nachstehend CG) versichert.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Laufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht vom Versicherungsumfang umfasster Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf Erstattung der hierdurch erforderlichen Reparaturkosten. Weitere Voraussetzung für Ansprüche ist **die Beachtung der Vorgaben aus § 4.**
3. Zu den unter die Reparaturkostenversicherung fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten. Die Versicherung umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, sowie sämtliche Filter und Filtereinsätze und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht versicherten Bauteilen).
4. Soweit in der Vereinbarung gesondert vereinbart, werden Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität (z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen,- Übernachtungs- und Telefonkosten) erstattet.

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich

1. Der Versicherungsschutz umfasst (Aufzählung ist abschließend):

	Baugruppen	**Teile**
a)	**Camping-Backofen/ Kochfeld**	Backofen; Druckregler; Dunstabzugshaube; Flammwächter; Kochbrenner; Kochfeld; Mikrowelle; Sicherheitszündsystem.
b)	**Camping-Bremsanlage (Caravan)**	Abreißseil; Auflaufbremssystem (ohne Bremsbeläge und -trommel); Bremsgestänge; Handbremshebel; Kraftspeicher; Nachsteller; Rückmatikhebel; Spreizschloß.
c)	**Camping-Chassis (Caravan)**	Antischlinger-Kupplung; elektronisches Stabilisationssystem; Leichtbaustützen; PKW-Anschlussstecker; Rangiersystem-Fernbedienung; Rangiersystem-Motor; Rangiersystem-Steuergerät; Schwerlaststützen.
d)	**Camping-Elektrik (Aufbau)**	Batterieladegerät; Bedienfeld; Dachlüfter; Ladebooster; SAT-Antenne; Sensoren; Solarmodul; Solarregler; Spannungswandler; Steuergeräte; Touchscreen; Verteiler; Wechselrichter.
e)	**Camping-Gasanlage**	Abschaltventil; Aussensteckdose; DuoControl; MonoControl; Sicherheitsregler; Verteilerventil.
f)	**Camping-Heizung**	Einspritzdüse; Einspritzpumpe; Flammwächter; Heiz- und Frischluftgebläsemotor; Höhenkit; Schalter; Steuergeräte; Thermostat; Warmluftheizung; Wasserheizung; Wasserpumpe.
g)	**Camping-Klimaanlage (Aufbau)**	Einbauklimagerät.
h)	**Camping-Kühlschrank**	Druckregler; Flammenthermostat; Flammwächter; Heizelement; Kondensator; Temperaturkontrollschalter; Türdichtung; Überhitzungsschalter; 12/24 V und 240 V Wahlschalter.
i)	**Camping-Toilettensysteme (ausgenommen Bruch)**	Abluftsystem; Kassettentoilette; Trockentoilette; Vakuumtoilette; Verbrennungstoilette; Zerhackertoilette.
j)	**Camping-Wasser-/ Abwassersystem**	Druckminderer; Elektroventil; Filtersystem (ohne Filtereinsatz); Steuergerät; Wasserboiler; Wasserpumpe; Wasserstandsanzeiger.

Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Kleinmaterial, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziffer 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

2.

a) Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Der Versicherungsnehmer hat CG ermächtigt, die Versicherungsprämie bei ihm einzuziehen.

b) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

c) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste oder einmalige Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Versicherungsvereinbarung auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

d) Die Folgeprämien werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

e) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

f) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach § 2 Ziffer 2 g) und h) mit dem Fristablauf verbunden sind.

g) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach § 2 Ziffer 2 f) darauf hingewiesen wurde.
h) Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach § 2 Ziffer 2 f) darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Wird der Vertrag durch Kündigung wegen Zahlungsverzug beendet, zahlt der Versicherungsnehmer eine Geschäftsgebühr von 20 € an CG.
i) Die Laufzeit ergibt sich aus der Versicherungsvereinbarung.

3. Die Reparaturkostenversicherung gilt im Inland, bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
e) durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Caravans (z. B. Tuning, usw.) oder durch den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;
g) wenn der Versicherungsnehmer den Caravan gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet hat;
h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser etc.) entstehen;
i) für die ein Dritter einzutreten hat bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.

§ 4 Voraussetzung für Ansprüche

Voraussetzung für jegliche Ansprüche ist, dass der Versicherungsnehmer:

a) an dem Caravan die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke bzw. nach Herstellervorschrift ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung der Hersteller-Zeitvorgabe von bis zu drei Monaten ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Versicherungsanspruch entgegensteht. Einem Versicherungsanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/Versicherungsnehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Caravans beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang

Bei einer Veräußerung des versicherten Caravans gehen die Ansprüche mit dem Eigentum am Caravan auf den neuen Halter über. Ist zwischen den Parteien jedoch eine ratierliche Zahlung der Versicherungsprämie (erste Prämie und Folgeprämien) vereinbart, endet die Laufzeit der Reparaturkostenversicherung mit der Veräußerung des versicherten Caravans. Einer gesonderten Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 6 Schadenregulierung

1. **Reparaturberechtigte Betriebe**
   Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke durchführen zu lassen.
2. **Ansprüche des Versicherungsnehmers**
   Dem Versicherungsnehmer werden vom Versicherungsumfang umfasste Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers voll erstattet. Vom Versicherungsumfang umfasste Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers bezahlt.
   Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Ersatzpflicht auf die Kosten dieser Austauscheinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Caravans zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles begrenzt.
   CG wird auf Anforderung des Versicherungsnehmers, bei Vorliegen eines versicherungspflichtigen Schadenfalles, diesen gegenüber der Reparaturwerkstatt verbindlich bestätigen und eine Kostenübernahmeerklärung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen abgeben. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Versicherungsleistung. Ausnahmsweise erfolgen Leistungen aus der Versicherung ohne Durchführung einer Reparatur in einer Reparaturwerkstatt, wenn entweder der Zeitwert des Caravans und/oder ein etwa ausdrücklich vereinbarter, bezifferter Erstattungshöchstbetrag unter den Reparaturkosten liegt.

3. **Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag**
   Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle Ansprüche ausschließlich und unmittelbar gegenüber CG geltend zu machen.
4. **Voraussetzung für Ansprüche des Versicherungsnehmers**
   CG ist mit der Schadenregulierung beauftragt. Voraussetzung für jegliche Ansprüche ist, dass der Versicherungsnehmer:

a) CG an deren Gesellschaftssitz den Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, anzeigt;
b) einem Beauftragten von CG jederzeit die Untersuchung des Caravans gestattet und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt;
c) den Schaden nach Möglichkeit mindert und dabei die Weisungen von CG befolgt; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen;
d) die Reparatur bei einer durch den Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchführen lässt;
e) die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum CG einreicht. Im Falle der Ziffer 2 letzter Satz ist ein entsprechender Kostenvoranschlag einzureichen. Ist eine Reparatur durchzuführen, ist diese aber noch nicht erfolgt, ist für die Prüfung und Abgabe einer Kostenübernahmeerklärung durch CG die Einreichung eines Kostenvoranschlages mit den vorgenannten Angaben ausreichend.

§ 7 Kündigung nach Schadenfall

Nach Eintritt eines Schadenfalles können sowohl Sie als auch wir den Vertrag in Schriftform kündigen. Die Kündigung muss uns bzw. Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam. Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Bei Wegfall des versicherten Interesses/Risikos gilt § 80 VVG.

§ 8 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsvereinbarung oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 9 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 10 Zuständiges Gericht

a) **Klagen gegen den Versicherer**
   Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Firmensitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zurzeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
b) **Klagen gegen den Versicherungsnehmer**
   Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.
c) **Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers**
   Sind Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

§ 11 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 12 Verpflichtungen Dritter

Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt. Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieser Versicherung in Vorleistung treten.

Allgemeine Kundeninformationen

Reparaturkostenversicherung (RKV)

I. Information zum Versicherer, zur Leistung und zum Vertrag

Informationen zum Versicherer

1. Identität des Versicherers
CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Gündlinger Straße 12, 79111 Freiburg
Registergericht: Amtsgericht Freiburg, HRB 2332
USt-IdNr.: DE 142104112

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Mathias Bühring-Uhle
Vorstand: Dr. Marcus Söldner (Vorsitzender), Wolfgang Bach

TEL 0761 4548-0
FAX 0761 4548-248
info@cargarantie.de
www.cargarantie.com

2. Ladungsfähige Anschrift
CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Gündlinger Straße 12
79111 Freiburg

Postanschrift:
CG Car-Garantie Versicherungs-AG
79071 Freiburg

3. Hauptgeschäftstätigkeit
Hauptgeschäftstätigkeit ist das Betreiben von Garantie- und Reparaturkostenversicherungen für Kraftfahrzeuge.

Informationen zur angebotenen Leistung

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

a) Es gelten die beigefügten Versicherungsbedingungen bez. des von Ihnen gewählten Versicherungsschutzes.

b) Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und den Versicherungsbedingungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung
Den zu entrichtenden Gesamtpreis für Ihre Versicherung entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und Ihrer Prämienrechnung. Die Prämie beinhaltet auch die Versicherungssteuer.

6. Zusätzlich anfallende Kosten
Zusätzliche Kosten entstehen nicht.

7. Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung
Nähere Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung finden Sie in Ihrer Prämienrechnung, dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und in den Versicherungsbedingungen.

Informationen zum Vertrag

8. Zustandekommen des Vertrags / Beginn des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande. Ihre Willenserklärung ist der Antrag, unsere die Versicherungsvereinbarung bzw. unsere Annahmeerklärung. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie die in Ihrer Prämienrechnung genannte fällige erste Prämie gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt des Versicherungsbeginns.

9. Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungsvereinbarung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzbuches zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die CG Car-Garantie Versicherungs-AG, 79071 Freiburg im Breisgau oder per E-Mail an info@cargarantie.de.

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, erstatten wir Ihnen Ihren gesamten Beitrag. Beiträge erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch von beiden Seiten vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

10. Laufzeit des Vertrags
Die Vertragsdauer können Sie dem Antrag, der Versicherungsvereinbarung sowie dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten entnehmen.

11. Beendigung des Vertrags
Nähere Einzelheiten zur Beendigung des Vertrags finden Sie in dem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten und in den Versicherungsbedingungen.

12. Anwendbares Recht
Es gilt deutsches Recht.

13. Gerichtsstand
Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichem Aufenthaltsort oder vor dem Gericht in Freiburg (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

14. Sprache
Die Vertragssprache ist deutsch.

15. Beschwerdeverfahren
Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen oder Beschwerden haben, so können Sie sich vertrauensvoll an uns wenden.

16. Aufsichtsbehörde
Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu richten. Die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auf dem Rechtsweg geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

Um Ihren Versicherungsanspruch zu erhalten und eine schnelle Bearbeitung zu gewährleisten, beachten Sie bitte folgende Regelung:

- Bitte wenden Sie sich in einem versicherungspflichtigen Schadenfall direkt an die nächstgelegene Vertragswerkstatt der gefahrenen Marke. Melden Sie bitte der CarGarantie vor Reparaturbeginn telefonisch den Versicherungsfall.

  Bitte folgen Sie in Ihrem Interesse den Weisungen der Sachbearbeiter. Eine Reparatur darf immer erst nach entsprechender Freigabe durch den Sachbearbeiter erfolgen.

- Für die Schadenmeldung steht Ihnen ein 24-Stunden-Service wie folgt zur Verfügung:
  Mo. bis Fr. von 8.00 bis 18.00 Uhr sowie Sa. von 8.00 bis 12.00 Uhr sind unsere Sachbearbeiter für Sie erreichbar unter der Telefonnummer:

  Zu den übrigen Zeiten wenden Sie sich bitte im Versicherungsfall an die Telefonnummer **0761 4548 -199**.

  Ist eine telefonische Benachrichtigung nicht möglich, dann ist der Versicherungsfall vor der Reparatur unverzüglich schriftlich oder per Fax anzuzeigen:

  CG Car-Garantie Versicherungs-AG
  79071 Freiburg
  Fax 0761 4548-185
  E-Mail: schaden@cargarantie.com

- Soweit mit den Sachbearbeitern abgestimmt, kann die Abrechnung der freigegebenen Reparatur direkt über das reparierende Autohaus erfolgen. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, kann CarGarantie die einzureichende Rechnung auch direkt Ihnen gegenüber ausgleichen, soweit die Rechnung quittiert ist.

CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Gündlinger Straße 12 • 79111 Freiburg
TEL +49 761 4548-0 • FAX +49 761 4548-248
info@cargarantie.de • www.cargarantie.com

CarGarantie®
takes the risk out

DE – Stand: 01/2019

Reparaturkostenversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
CG Car-Garantie Versicherungs-AG
Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

Produkt:
Reparaturkostenversicherung

Mit diesem Informationsblatt geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Versicherung. Es ist daher nicht vollständig. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den Wichtigen Hinweisen für den Versicherungsfall. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.
Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Dokument „Datenschutzhinweise".

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Reparaturkostenversicherung. Diese schützt Sie vor unerwarteten Reparaturkosten im Zusammenhang mit der Nutzung eines Kraftfahrzeuges.

Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Reparaturkostenversicherung ist die Erstattung der Kosten für Reparaturarbeiten, die infolge der Funktionsunfähigkeit eines versicherten Bauteiles innerhalb der Versicherungslaufzeit erforderlich werden.
- ✓ Versichert sind verschiedene mechanische und elektrische Bauteile Ihres Kraftfahrzeuges.

Detaillierte Informationen zu den versicherten Bauteilen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Welche Kosten übernehmen wir?

Bei einer Funktionsunfähigkeit eines versicherten Bauteiles innerhalb der Versicherungslaufzeit übernehmen wir:

- ✓ Lohnkosten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers,
- ✓ Materialkosten nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers (Obergrenze),
- ✓ Kosten für Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers, wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Schadens erforderlich sind,
- ✓ Aufwendungen zur Erreichung der Mobilität wie z. B. Abschlepp-, Bahnfahrt-, Mietwagen-, Übernachtungs- und Telefonkosten (wenn gesondert vereinbart).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Der Erstattungsbetrag ist auf die Kosten einer Austauscheinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten begrenzt, wenn die Reparaturkosten den Wert dieser Austauscheinheit übersteigen.
- ✓ Der Höchstbetrag der versicherungspflichtigen Entschädigung ist pro Schadenfall auf den Zeitwert des beschädigten Kraftfahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles begrenzt.
- ✓ Die Höhe eines ggf. vereinbarten maximalen Erstattungsbetrages pro Schadenfall können Sie Ihrer Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung entnehmen.

Selbstbehalt

Sie sind verpflichtet, sich an den erstattungsfähigen Materialkosten mit einem prozentualen Anteil – je nach Laufleistung des Kraftfahrzeuges bei Schadeneintritt – oder einem pauschalen Betrag zu beteiligen (wenn gesondert vereinbart).

Was ist nicht versichert?

Dazu zählen zum Beispiel:

- × Kosten für Reparaturarbeiten, die durch den Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Bauteils infolge eines Fehlers vom Versicherungsumfang nicht umfasster Bauteile erforderlich werden.
- × Kosten für Reparaturarbeiten an Bauteilen, deren Erstattung in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich ausgeschlossen ist.
- × Vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions-, Reinigungs- oder Pflegearbeiten.
- × Kosten für Betriebsstoffe wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel.
- × Mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden.

Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Schäden aufgrund eines Unfalls,
- ! Schäden, die aufgrund unsachgemäßer, mut- oder böswilliger Handlungen eintreten,
- ! Schäden, die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, V-Max Aufhebung, Gasumbau usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.

Wo bin ich versichert?

✓ Die Versicherung gilt im Inland sowie bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, auch im europäischen Ausland.

Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen zum Beispiel folgende Pflichten:

- Sie müssen an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach Herstellervorgaben durchführen lassen.
- Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen am Kilometerzähler sind zu unterlassen. Ein Defekt oder Austausch des Kilometerzählers ist unverzüglich anzuzeigen.
- Die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges sind zu beachten.
- Zeigen Sie uns jeden Schaden unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, an.
- Sie sind verpflichtet, die Reparatur bei den in den Versicherungsbedingungen genannten Werkstätten durchführen lassen.
- Sie müssen außerdem den Schaden nach Möglichkeit mindern und dabei unsere Weisungen befolgen.

Wann und wie zahle ich?

Die erste oder einmalige Prämie müssen Sie bei Abschluss der Versicherungsvereinbarung/Unterzeichnung der Beitrittserklärung, spätestens aber unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung zahlen. Wann Sie die Folgeprämien zahlen müssen, können Sie der Prämienrechnung entnehmen. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Die Beiträge sind gemäß der vereinbarten Zahlungsart (Überweisung, Einzug per SEPA-Lastschriftmandat oder Kreditkarte) zu entrichten.

Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie, frühestens jedoch mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird die erste oder einmalige Prämie erst nach dem als Beginn der Versicherung festgesetzten Zeitpunkt gezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Weitere Informationen zum Beginn und zur Laufzeit können Sie aus der Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung entnehmen.

Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Der Versicherungsvertrag endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Näheres können Sie den Versicherungsbedingungen sowie den gesetzlichen Regelungen entnehmen.

Außerdem können Sie und wir den Versicherungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig kündigen. Das ist zum Beispiel nach einem Schadenfall möglich. Sollte die Versicherungsvereinbarung/Beitrittserklärung weitere Kündigungsrechte vorsehen, so gelten ergänzend die dort getroffenen Regelungen.

CarGarantie®
takes the risk out